



Änderungen im Gastgewerberecht per 1. Januar 2019

Die Gastgewerbeverordnung des Kantons Bern wurde per 1. Januar 2019 geändert. Damit sind Einzelanlässe (Festwirtschaften) von Vereinen, Gruppen oder Einzelveranstaltern unter gewissen Voraussetzungen von der Bewilligungspflicht befreit.

Gastgewerbliche Einzelbewilligungen

Von der Bewilligungspflicht befreit sind neu u.a. Einzelanlässe (Festwirtschaften), deren Erlös einer gemeinnützigen Organisation zugute kommt und deren Mitarbeiter höchstens eine geringfügige Umtriebsentschädigung erhalten und

- alkoholfrei durchgeführt werden oder
- einen begrenzten Teilnehmerkreis unter sich aufweisen (Voraussetzung: max. 50 Teilnehmer, die sich persönlich bekannt sind).

Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt und ist der Teilnehmerkreis nicht begrenzt, gelten Veranstaltungen im Sinne der vorgenannten Punkte als nicht gewerbsmässig und werden von der Bewilligungspflicht befreit, wenn

- sie spätestens um 00.30 Uhr enden,
- sie nicht im Wald oder in Waldesnähe stattfinden,
- höchstens Hintergrundmusik bis max. 22.00 Uhr abgespielt wird,
- nicht mehr als 100 Aussensitzplätze zur Verfügung stehen,
- nicht mehr als 250 Innensitzplätze, in feuerpolizeilich abgenommenen Räumen, vorhanden sind,
- keine Verkehrsmassnahmen nötig sind,
- keine provisorischen Parkplätze,
- nur einfache Speisen abgegeben werden.

Die Abklärung, was bewilligungspflichtig ist, obliegt nicht dem Veranstalter, sondern den Behörden. Im Zweifelsfall ist ein Gesuchsformular einzureichen.

Die neuen Gesuchsformulare und Hinweisblätter finden Sie unter

https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/formulare_bewilligungen/gastgewerbe.html

Alle übrigen Bewilligungen oder Einverständniserklärungen (z.B. Zustimmung Grundeigentümer, Raumreservierungen etc.) müssen nach wie vor eingeholt werden. Die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene, zum Jugendschutz und Brandschutz sind zu beachten.

Mehrweggeschirr

Der Gebrauch von Mehrweggeschirr wird bei Anlässen ab 500 Personen vorgeschrieben (ausgenommen Märkte).

Bei Fragen stehen Ihnen die Gemeindeschreiberei Seftigen, Tel. 033 346 60 80, oder das Regierungsstatthalteramt, Tel. 031 635 98 98, gerne zur Verfügung.